

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kontakt: gemeinde@guggenhausen.de; 07503-534

Öffnungszeiten über Weihnachten und Jahreswechsel

Über Weihnachten und Neujahr wird das Rathaus geschlossen sein. Wir sind am **Montag, den 23.12. 2024** das letzte Mal in diesem Jahr für Sie da, **am Donnerstag, den 09.01.2025** begrüßen wir Sie gerne das erste Mal im Neuen Jahr.

Adventsfenster 2024

11.	Mi	Familie Daub Rathausstr. 20/1	stilles Fenster
12.	Do	Grundschule Fleischwangen Rückseite Schulgebäude	Bewegtes Fenster, Bewirtung ab 17.00 Uhr
13.	Fr	Fam. Franzi u. Matthias Etzen Bachstr. 31	stilles Fenster
14.	Sa	Fam. Greta u. Gerhard Michelberger, Kirchstr. 33	Bewirtung u. Geschichte ab 17.30 Uhr
15.	So	Musikverein Fleischwangen Probeklokal	Musikalische Umrahmung, Bewirtung ab 17.30 Uhr
16.	Mo	Fam. Eva u. Thomas Oehler Rathausstr. 6	stilles Fenster
17.	Di	Fam. Tanja u. Rainer Mendler Obelhofen 8	stilles Fenster
18.	Mi	Fam. Sonja u. Walter Wohlwender, Kirchstr. 3a	stilles Fenster
19.	Do	Fam. Julia u. Mark Schanta Bachstraße	stilles Fenster
20.	Fr	Fam. Simone u. Markus Jäggle Am Bächle 12	stilles Fenster
21.	Sa	Nachbarschaft im Ländle Bereich Wendeplatte	stilles Fenster
22.	So	Fam. Edelgard u. Paul Linz Guggenhausen	Kapelle Guggenhausen
23.	Mo	Fam. Katha u. Thomas Schmid Bachstr. 42	Gebäuderückseite
24.	Di	Kirchengemeinderat - Kirche	stilles Fenster

Guggenhausen ist mit seinen Ortsteilen an mindestens zwei Adventsfenster-Initiativen beteiligt. Zum einen an derjenigen der Gemeinde Fleischwangen, dann aber auch an derjenigen der Gemeinde Unterwaldhausen. Für die Unterwaldhauser Initiative stehen alle weiteren Termine bis Weihnachten in diesem Verbandsanzeiger unter dem Unterwaldhauser Beitrag. Die Fleischwanger Initiative hat mit einem Flyer in den Briefkästen zu den Fenstern eingeladen. Einladungen zum Adventsfenster in der Gemeinde oder mit Gemeindemitgliedern gibt es noch am:

12.12. von der Grundschule in Fleischwangen

13.12. von der Feuerwehr Guggenhausen-Unterwaldhausen am DGH in Unterwaldhausen

22.12. sowohl an der Kapelle in Guggenhausen als auch an der Kapelle auf dem Bauhof.

Sie sind herzlich eingeladen.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am Montag, den 9. Dezember fand im Bürgersaal der Gemeinde Guggenhausen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Folgende Themen wurden beraten:

- **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Die Grundsteuer ist eine der Steuern, die direkt von den Kommunen erhoben werden und auch direkt den kommunalen Haushalten zur Verfügung steht. Dabei steht die sogenannte Grundsteuer A für die Grundsteuer auf landwirtschaftliche genutzte Flächen, die Grundsteuer B für die Grundsteuer auf bebaute Flächen.

Im Jahr 2018 wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts die bisherige Berechnung der Grundsteuer B für nicht verfassungskonform erklärt. Diese Berechnung hatte einen sogenannten Einheitswert der Gebäude auf einer Fläche zur Grundlage. Mit der neuen Berechnung der Grundsteuer in Baden-Württemberg ändert sich diese Grundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung ist ausschließlich die Größe und der im Bodenrichtwert festgelegte Wert der Fläche. Dadurch kommt es zu Veränderungen in den Abgaben der einzelnen Grundstücksbesitzer, in der Summe soll eine Gemeinde jedoch nicht oder nur wenig mehr als vor der Reform einnehmen. Dies kann durch die Festlegung des sogenannten Hebesatzes gesteuert werden, ein Berechnungsfaktor, den jede Gemeinde in seiner Höhe bestimmen kann. Für Guggenhausen schlug die Kämmerei eine Festlegung der Hebesätze von Grundsteuer B auf 380% und von Grundsteuer A auf 580% vor. Damit hätte sich vor allem in der Grundsteuer B wahrscheinlich eine Erhöhung der gemeindlichen Gesamteinnahmen um ca. 1.300 Euro ergeben. Weiterhin fehlende Informationen machen jedoch die Berechnung der letztlich sich ergebenden Steuersumme immer noch ungenau. Daher sprach sich der Gemeinderat einstimmig dafür aus, zunächst bei einer Festlegung von 360% zu verbleiben und im nächsten Jahr diese Entscheidung, auch angesichts sicherer Daten, noch einmal neu zu treffen.

Da mit der neuen Grundsteuerregelung nun auch die landwirtschaftlichen Betriebs- und Wohnflächen aus Grundsteuer A in Grundsteuer B wandern, soll bei dieser neuerlichen Beschäftigung mit dem Thema auch diese Verschiebung des Steueraufkommens von A nach B überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Grundsteuer A wurde im Gremium einstimmig auf 580% festgesetzt, das entspricht den vorläufigen Berechnungen der Kämmerei zufolge einer Erhöhung der Gemeindeeinnahmen aus dieser Steuer um 250 Euro. Eine Summe, die sich bei einer Gemarkungsgröße von über 800 ha im Einzelnen eher nicht bemerkbar machen dürfte.

Zur Gewerbesteuer schlug die Kämmerei auch eine Erhöhung des Hebesatzes vor. Der Gemeinderat folgte dem Vorschlag nur teilweise und legte den Hebesatz bei einer Enthaltung bei 350 % fest.

Die entsprechende Satzung zur Festlegung der Hebesätze wurde im Gremium angenommen.

- **Unterhaltung Feldwege**

Das gemeindeeigene Feldwegenetz hat sich mit der Mechanisierung in der Landwirtschaft aus dem Wunsch der Bewirtschafter heraus entwickelt, ausgebaute und auch maschinell befahrbare Wege zu haben. In der Folge hatten sich Anlieger zusammengesetzt, hatten im Gemeinderat den konkreten Wunsch nach gemeindlicher Unterstützung bei der Befestigung eines bestimmten Weges eingebracht, der bisher durch Tritt- und Überfahrtsrechte geregelt war. Mit Einverständnis Anlieger und Gemeinderat wurde dann von jedem anliegenden Grundstück ein kleiner Teil an die Gemeinde übertragen, welche in der Folge in der Regel die Materialkosten für die Befestigung des Weges bereitstellte. Auf diese Weise entstand im Lauf der Jahrzehnte ein ansehnliches Netz an gemeindeeigenen Feldwegen. Die Arbeitsleistungen zum Bau und zur Instandhaltung der Wege erfolgten in gemeinsamer Absprache durch die Eigentümer und Bewirtschafter der anliegenden Flächen. Als informelle Absprache zwischen Gemeinde sowie Eigentümern und Bewirtschaftern galt, dass die Jagdpacht des jeweiligen Jagdbezirks für diese Instandhaltungsmaßnahmen herangezogen werden sollte und damit eine Richtgröße für die jährlich anfallenden Unterhaltungskosten darstellte. Dies wurde in manchen Jahren unter- in manchen Jahren auch deutlich überschritten.

Mit der Abnahme der aktiven Bewirtschafter in den letzten Jahren verteilte sich die Verantwortung für die Unterhaltung der Feldwege auf immer weniger Schultern. Die Instandhaltung wurde weiterhin gemäß dem oben ausgeführten, nicht formal festgelegten Verfahren durchgeführt, für den Großteil der aktuellen Einwohnerschaft ist dieses Verfahren aber nicht bekannt. Daher schien es geboten, Regeln und Zuständigkeiten klar und transparent festzulegen. Der Gemeinderat fasste daher einstimmig den Beschluss:

Für die gemeindeeigenen Feldwege übernimmt die Gemeinde die Kosten für Baumaterial (Kies) und Arbeit für den Einbau. Die Erlöse der Jagdpacht sollen zunächst für die Finanzierung von Maßnahmen herangezogen werden. Für die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Kosten sollen diese Erlöse als Richtwert dienen. Maßnahmen werden entsprechend dieser Grenze durchgeführt oder unterlassen. Allerdings kann die Obergrenze bei offensichtlicher Notwendigkeit einer Maßnahme mit der Zustimmung des Gemeinderats auch überschritten werden. Die Entscheidung über die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen wird jährlich in der Gemeinderatssitzung im April gefasst. Anträge auf Maßnahmen müssen bis 31. März schriftlich im Rathaus eingereicht werden.

Für überfahrtsrechtlich gesicherte Wege gilt: Die Gemeinde übernimmt Materialkosten nach der obigen Regelung. Verantwortung für Materialbeschaffung und Einbau liegt bei den Anliegern. Für alle Maßnahmen an diesen Wegen übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

Diese Bestimmungen gelten für die Ortsteile, in denen die Gemeinde die Jagdpacht vereinnahmt.

Der Beschluss wurde vom Gremium mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Aus der Zuhörerschaft wurde die Bitte geäußert, herauszufinden, wer die Verantwortung für eine überfahrtsrechtlich gesicherte Brücke über die Ostrach habe, die im Zuge der Drainagetätigkeiten in den 1960er – Jahren abgebaut worden war. Diese Brücke ist zwar aufgrund alternativer Feld-Überfahrten über die Ostrach im Moment nicht notwendig, es sollte aber nach Ansicht der früheren Anlieger und Nutzer trotzdem die Verantwortung geklärt werden. Der Vorsitzende sagte diese Klärung zu.

- **Vergabe Ableitung Oberflächenwasser Baugebiet Egg**

Bei den Gründungsarbeiten für die Bebauung der Parzellen 15/3 und 15/2 tauchten mehrere nicht in Plänen verzeichnete Rohrleitungen, sowie ein verborgener Schacht zur Ableitung des Oberflächenwassers von Gebäuden und Grundstücken oberhalb des Baugebiets auf. Um diese Leitungen gesamthaft zu erfassen und das Wasser geordnet in den Egger Bach abzuleiten, wird es notwendig, eine neue Rohrleitung entlang der Straße Richtung Süden zu ziehen und die bestehenden Leitungen, die z.T. durch die zu bebauenden Parzellen laufen, darin aufzunehmen. Das Ingenieurbüro Schwörer hat dazu eine Planung erstellt und aufgrund dieser Planung die Arbeiten ausgeschrieben. Zwei Tiefbaufirmen gaben daraufhin jeweils ein Angebot ab, die beide über der vom Ingenieurbüro durchgeführten Berechnung lagen. Dasjenige der Firma Gittinger aus Bad Saulgau war jedoch das preislich Günstigere. Der Gemeinderat stimmte mit 7 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen der Vergabe der Tiefbauarbeiten an die Firma Gittinger zu.

- **Termine 2025**

Die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Termine für die Gemeinderats-sitzungen sind jetzt festgelegt und werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Der Termin für das Gemeindefest wird mit den Aktiven des Brauchtumsvereins abgestimmt, für die Gemeindegewanderung wird der 28. September 2025 ins Auge gefasst.

- **Verschiedenes**

Beteiligung an der Übernahme der Gebäude Kirchstr. 6 und 8 in Unterwaldhausen.

Der Vorsitzende teilte dem Gremium den Stand der Gespräche mit der Straub-Stiftung zur Übernahme der Gebäude Kirchstr. 6+8 mit. In diesen bisher von der Straub-Stiftung gemieteten Gebäuden konnten bisher insgesamt 14 aus der Ukraine geflüchtete Menschen Wohnung finden. Sowohl die Gemeinde Unterwaldhausen wie auch Guggenhausen können mit der Aufnahme dieser Geflüchteten ihre im Landkreis festgelegte Aufnahmequote erfüllen. Bei der geplanten Übernahme der Gebäude von der Straub-Stiftung stellt sich nun die Frage, ob diese eine der beiden beteiligten Gemeinden alleine machen soll, oder ob es eine Möglichkeit gibt, gemeinsam zu handeln. Der Gemeinderat bat den Vorsitzenden, mit Gemeinderat Unterwaldhausen und Straub-Stiftung die Modalitäten der Übernahme auszuhandeln und das Guggenhauser Gremium auf dem Laufenden zu halten. Eine Beteiligung wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Heizung Rathaus

um bei einem wirklichen Ausfall der störungsanfälligen Ölheizung im Rathaus gewappnet zu sein, will der Gemeinderat ein sinnvolles Konzept für einen Ersatz entwickeln. Dazu wird zunächst Kontakt mit einem erfahrenen Energieberater aufgenommen.

WLAN Bürgersaal

um einen sogenannten Accesspoint im Bürgersaal anzubringen, muss mit dem EDV-Betreuer beim Verwaltungsverband geklärt werden, wie das so möglich ist, dass Besucher nicht ins Netz der Verwaltung kommen können.

Zaun am Spielplatz

die Firma Rauch+Sigmund wird bei passenden Wettervoraussetzungen noch vor Weihnachten den Zaun am Rathaus montieren.

Grabenunterhaltung Großer Graben in Egg

Der Vorsitzende bemüht sich weiterhin um einen Ortstermin mit einem Verantwortlichen beim Landratsamt oder dem Regierungspräsidium und den Betroffenen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Guggenhausen

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Guggenhausen am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Guggenhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Guggenhausen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Guggenhausen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 580 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Guggenhausen, den 09.12.2024

gez.

Dr. Jochen Currie
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Schrankladen in Guggenhausen geöffnet

Weihnachtsgeschenke-Nahversorgung gibt es in Guggenhausen bei der Kapelle. Vor dem Gebäude Mühlbachweg 2 hat Anne Rombach ihren Schrankladen mit allerlei ausgesuchten und schönen kleinen Geschenken für die Weihnachtszeit ausgestattet. Der Schrankladen ist bis 24. Dezember durchgehend geöffnet und freut sich auf viele Besucher.

